



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/1013

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 05.10.2018

Aktenzeichen:

## Mitteilungsvorlage

**Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2018, hier: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2018		öffentlich
Kreistag	01.11.2018		öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen, dass im Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) überplanmäßige Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 in Höhe von 2,2 Mio. Euro entstehen.

### Sachverhalt:

Mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen UVG-Reform wurde die bis dahin gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten nach dem UVG konnten im Rahmen der Planungen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht valide kalkuliert werden. Nach den Annahmen des Fachbereichs Jugend aus dem Sommer 2017 wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 insgesamt 3,8 Mio. Euro unter dem Sachkonto 7210100 (Leistungen an Berechtigte nach dem UVG) veranschlagt.

Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgabenentwicklung bzw. Anzahl der Neuanträge im UVG-Bereich muss die vorgenannte Prognose auf 6,0 Mio. Euro korrigiert werden. Nach den aktualisierten Kalkulationen des Fachbereichs Jugend muss für das Haushaltsjahr 2018 demnach mit überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro gerechnet werden.

Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen stehen unter dem Produkt 34.3410.01 (Unterhaltsvorschussleistungen) Mehrerträge aus der Kostenbeteiligung von Bund und Land in Höhe von 70 % der UVG-Aufwendungen (+1.540.000 Euro) sowie Rückzahlungen (+55.000 Euro) zur Verfügung. Mit Blick auf die Betreuung von Unterhaltsforderungen muss die Prognose für das Jahr 2018 dagegen um 100.000 Euro nach unten korrigiert werden, weil in der Sachbearbeitung angesichts des hohen Fallzahlenwachses gegenwärtig die Befriedigung von Leistungsansprüchen Vorrang hat.

Für die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2.200.000 Euro können somit im Rahmen des Produkts 34.3410.01 (Unterhaltsvorschussleistungen) Mehrerträge in einem Gesamtvolumen von 1.495.000 Euro herangezogen werden. Die Deckung des Differenzbetrages von 705.000 Euro muss aus anderen Produkten bzw. Produktbereichen gewährleistet werden.

Im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2018 hat der Kreistag am 07.12.2017 den Beschluss gefasst, dass im Haushaltsvollzug 2018 bei den Sach- und Dienstleistungen 560.000 Euro eingespart werden sollen. Die Verwaltung hat diverse Einsparmöglichkeiten ermittelt, die im Haushaltsvollzug 2018 erzielt werden können. Darunter fallen auch die Aufwendungen für Abfallbeseitigung unter dem Produkt 31.3150.02 (Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge) mit einem Einsparvolumen von 125.000 Euro. Die Einsparungen werden zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen im UVG-Bereich herangezogen.

Zur Deckung des verbleibenden Betrages in Höhe von 580.000 Euro können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Der Hebesatz für die LWV-Umlage fällt mit 10,946% etwas niedriger als noch im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 auf Basis des Eckwertebeschlusses der Verbandsversammlung des LWV und der Planungsdaten des Finanzministeriums für die Verbandsumlagegrundlagen kalkuliert. In der zwischenzeitlich genehmigten Haushaltssatzung des LWV für das Jahr 2018 wird ein Umlagebedarf von 1.376,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Eckwertebeschluss vom 23.06.2017 wurde noch von einem Umlagebedarf von 1.395,0 Mio. Euro ausgegangen. Die Deckung der Mehraufwendungen ist somit gewährleistet.

Die überplanmäßigen Aufwendungen wurden am 07.08.2018 durch den Landrat nach § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, weil es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Leistungsverpflichtung handelt.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2018 (Vorlagen-Nr.: 2018/0982) mit dieser Angelegenheit befasst.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

./.